

Nutzungs- und Hausordnung für das Revierheim am Torbogen

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Der Bürgerverein Frimmersdorf 1913 e.V. (nachstehend „Bürgerverein“ genannt), vertreten durch den Vorstand, stellt die Räumlichkeiten im Revierheim am Torbogen im Rahmen dieser Nutzungs- und Hausordnung Dritten, nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Mietvertrages oder über die Nutzungsvereinbarung anderen Vereinen zur Verfügung.

(2) Diese Nutzungs- und Hausordnung gilt grundsätzlich für alle Nutzer, unabhängig vom Bestehen eines Mietvertrages.

(3) Diese Nutzungs- und Hausordnung bezieht sich auf das gesamte Revierheim am Torbogen, dem Außengelände sowie die Zugangsflächen und die Parkplätze.

§2 Nutzerkreis, Veranstalter

(1) Sofern das Revierheim am Torbogen nicht für Zwecke der anteilig beteiligten Ortsansässigen Vereine benötigt wird, steht es ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches insbesondere zur Verfügung für

a) Veranstaltungen konfessioneller, caritativer und schulischer Art,
b) Seminare der Fort- und Weiterbildung,
c) Kulturelle Veranstaltungen (wie Konzerte, Liederabende, Kunstausstellungen),
d) Brauchtumsveranstaltungen,
e) Familiäre Veranstaltungen,
f) Sonstige Veranstaltungen aufgrund besonderer Entscheidung.

(2) In Zweifelsfällen und über sonstige Nutzungsmöglichkeiten entscheidet der Vorstand des Bürgervereins.

(3) Die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Nutzung der Räume einem Dritten zu überlassen.

§3 Anmietung, Terminierung, Miete und Kaution, Rücktritt vom Vertrag

(1) Voraussetzung für die Nutzung des Revierheim am Torbogen für Veranstaltungen nach § 2 Abs.1 Buchstaben a) bis f) ist der Abschluss eines privatrechtlichen Mietvertrages, der im Auftrage des Bürgervereins bzw. seine bestellten Verwalter abgeschlossen wird.

(2) Im Mietvertrag hat der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung und die Erfüllung aller mietvertraglichen Verpflichtungen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Hausordnung verantwortliche Person zu benennen; die generelle Haftung des Veranstalters wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Terminierung für eine Veranstaltung kann frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Termin vorgenommen werden.

(4) Miete und Kaution sind nach Maßgabe des Mietvertrages bei Vertragsabschluss fällig und zu entrichten.

(5) Der Mieter kann bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung vom Mietvertrag zurücktreten und erhält seine entrichteten Gelder zurück. Im Falle des Rücktritts unterhalb von 4 Wochen wird der Mietpreis einbehalten.

(6) Der Bürgerverein behält sich für den unwahrscheinlichen Fall, den Rücktritt vom Mietvertrag vor, der spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zu erklären ist. In diesem Falle werden die Miete, die Kaution sowie der Kostenbeitrag für die Endreinigung erstattet.

(7) Das Revierheim darf laut Mietvertrag mit dem Eigentümer und nach geltender Brandschutzordnung mit max. 150 Personen genutzt werden.

(8) Das Verbrauchsmaterial für die Toiletten (Toilettenpapier, Einweg-Handtücher, Seife, etc.) wird von Seiten des Vermieters kostenlos zur Verfügung gestellt.

§4 Beauftragte Person des Bürgervereins, Hausrecht

(1) Der Bürgerverein benennt im Mietvertrag die von ihm bevollmächtigten Personen, die insbesondere für alle Fragen und Regelungen im Zusammenhang mit der Anmietung zuständig ist.

(2) Die beauftragte Person übt im Auftrage des Bürgervereins das Hausrecht aus; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Verpflichtung des Mieters sowie der Besucher der Veranstaltung zur Einhaltung aller Bestimmungen dieser Nutzungs- und Hausordnung sowie der Sicherheits- und Schutzvorschriften wird dadurch nicht berührt.

§5 Übergabe und Rückgabe des Mietobjektes, Schlüssel

(1) Der Mieter und die beauftragte Person führen vor Übergabe der Veranstaltungsräume, der Einrichtung und evtl. sonstiger angemieteter Gegenstände sowie der Schlüssel eine gemeinsame Besichtigung durch; evtl. Schäden oder Mängel sind schriftlich im Mietvertrag festzuhalten.

(2) Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt in gleicher Weise eine gemeinsame Besichtigung.

Festgestellte Schäden oder Mängel sind in der Anlage 1 des Mietvertrages schriftlich festzuhalten. Die überlassenen Schlüssel sind zurückzugeben.

(3) Alle vom Mieter im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Lebensmittel, Getränke usw. sind bis zum dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt bzw. dem vereinbarten Termin der Rückübergabe aus dem Revierheim zu entfernen.

§6 Einhaltung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter und die Besucher der Veranstaltung sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutz, Lärmschutz) verantwortlich.

(2) Die gekennzeichneten Fluchtwege sind ständig und in voller Breite freizuhalten. Sie dürfen weder durch Gegenstände noch durch Personen verstellt werden.

(3) Die Zufahrt zum Revierheim am Torbogen darf nur zum Ein- und Ausladen benutzt werden und ist ansonsten unbedingt als Fluchtweg und als Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes freizuhalten.

(4) Das Rauchen im Revierheim am Torbogen und die Benutzung offenen Feuers sind untersagt.

(5) Die Verkehrssicherungspflicht im Winter (Schneeräumung, Streuen etc.) ist für den Eingangsbereich und die Zufahrt auf der Rückseite des Revierheimes (z.B. Anlieferung Kühlanhänger etc.) durch den Mieter zu gewährleisten. Die Räumung der öffentlichen Wege (Gehwege) etc. erfolgt durch den Vermieter.

§7 Haftung des Mieters, Haftung des Bürgervereins

(1) Der Mieter haftet für die Dauer des Mietverhältnisses für die vertrags- und ordnungsgemäße Nutzung des Revierheim am Torbogen.

(2) Der Mieter haftet dem Bürgerverein gegenüber für alle Schäden, die an den vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Vermietung entstehen. Davon umfasst ist auch die Haftung für Schäden, die von Besuchern der Veranstaltung oder von Unbefugten verursacht werden. Auf Verlangen des Bürgervereins hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Abschluss nachzuweisen.

(3) Der Mieter stellt den Bürgerverein von einer evtl. Schadensersatzverpflichtung gegenüber Personen frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung einen Schaden erleiden.

(4) Der Bürgerverein haftet dem Mieter für Schäden nur insoweit, als der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln beruht. Die Verantwortlichkeit des Mieters nach den Absätzen (1) bis (3) bleibt davon unberührt. Im Übrigen haftet der Bürgerverein weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(5) Die Haftung des Bürgervereins für den baulichen Zustand des Revierheim am Torbogen bleibt unberührt. Die Haftung entfällt jedoch, wenn die Gefahr für den Geschädigten erkennbar war.

(6) Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände, die der Mieter oder die Besucher der Veranstaltung in das Revierheim am Torbogen eingebracht haben, übernimmt der Bürgerverein keine Haftung.

§8 Verhalten während der Nutzung

(1) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Inventar sind ausschließlich zu vorgeschriebenen Zwecken zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Das Einbringen und die Verwendung zusätzlicher Gegenstände, die Anbringung von Dekorationen oder sonstige Ausgestaltung der Räume sind nur in Absprache mit dem Vermieter (§4) zulässig und schriftlich zu genehmigen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(2) Bei der Nutzung der Küche und ihrer Einrichtung ist auf peinliche Sauberkeit und die Einhaltung der üblichen Hygienevorschriften zu achten. Die Benutzung der Kücheneinrichtung ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Vermieter (§4) gestattet.

(3) Es darf nur das Mobiliar (Tische, Stühle, Stehtische) aus dem Bestand des Revierheimes genutzt werden. Falls diese nicht ausreichen, ist eine gesonderte Absprache mit dem Vermieter (§4) erforderlich.

(4) Innerhalb der Räume des Revierheimes ist bei Verwendung von mobilen (Spül-) Theken (Frischwasserzufuhr, Abwasser) und dem Ausschank von Fassbier, eine gesonderte Absprache mit dem Vermieter bzw. den Bevollmächtigten erforderlich.

(5) Die Nutzung der bereitstehenden Kühlschränke im Veranstaltungsraum und in der Küche sind gestattet.

- Im Falle einer Vermietung für private Feiern kann der Inhalt der Kühlschränke ausgeräumt werden und ist nach der Veranstaltung wieder einzuräumen.
- Im Falle der Nutzung des Revierheimes für Versammlungen etc. sind die bereitstehenden Getränke für einen Betrag von 2,-€ je Flasche zu erwerben. Die Kasse führt ein Verantwortlicher des nutzenden Vereins und übergibt das Geld nach der Veranstaltung an den Vermieter (§4)

(6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(7) Zusätzlich elektrische Verbraucher sind ausschließlich an die dafür vorgesehenen Steckdosen anzuschließen; das Verlegen zusätzlicher Kabel ist untersagt.

(8) Auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch ist sorgfältig zu achten. Die Nutzung elektrischer Heizkörper ist unzulässig.

(9) Anfallender Müll ist nach Trennung und ggf. Zerkleinerung eigenständig und privat zu entsorgen. Müllgefäße werden durch den Vermieter nicht bereitgestellt. Bei Vermietungen gilt die Regelung im Mietvertrag.

(10) Auf die Sauberhaltung und Funktionstüchtigkeit der sanitären Einrichtungen ist zu achten.

(11) Die Bedienung der elektroakustischen und visuellen Einrichtung darf nur von den dazu ermächtigten Personen erfolgen. Änderungen an den Einstellungen der Anlagen sind unzulässig.

(12) Die Störung, insbesondere Lärmbelästigung von Anwohnern ist zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr ist dem insbesondere durch Schließen der Fenster und Reduzierung des Geräuschpegels Rechnung zu tragen.

(13) Alle benutzten Räumlichkeiten und Verkehrswege sind nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen; die Endreinigung erfolgt durch den Bürgerverein. Die Einrichtungsgegenstände sind an den Platz zurückzustellen, an dem sie sich bei Übernahme der Räume befunden haben.

(14) Vor Verlassen des Revierheim am Torbogen sind

- alle Fenster einschließlich der Flur- und Toilettenfenster zu schließen,
- die Beleuchtung sowie die elektroakustische Einrichtung vollständig auszuschalten,
- alle nicht fest installierten elektrischen Verbraucher und der Zentralschalter in der Küche auszuschalten,
- während der Heizperiode die Heizungsventile zurückzustellen,
- die Innentüren zu schließen,
- die vollständige Räumung des Hauses zu kontrollieren,
- festgestellte Schäden – unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt – sind dem Bürgerverein bzw. dessen bevollmächtigte Person (§4) zu melden.

§9 Abstellen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Zufahrt ist grundsätzlich unzulässig. Hierzu kann der weitläufige Parkplatz genutzt werden.

§10 Nutzungsgebühren, Kaution

(1) Die Höhe der von vom Bürgerverein jeweils festgesetzten Nutzungsgebühr und der Kaution ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. der Nutzungsvereinbarung zwischen den Vereinen.

(2) Der Bürgerverein ist berechtigt, die Kaution ganz oder teilweise einzubehalten, wenn Reinigungs- oder Aufräumarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden oder beschädigte Gegenstände ersetzt werden müssen.

§11 Inkrafttreten, Bekanntgabe

Diese Nutzungs- und Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Sie ist Bestandteil eines Mietvertrages und allen Schlüsselinhabern des Revierheims am Torbogen auszuhändigen.

Frimmersdorf, den

Der Vorstand des Bürgervereins Frimmersdorf

Nur ein gepflegtes, sauberes Haus hinterlässt einen guten und einladenden Eindruck. In diesem Sinne bedankt sich der Bürgerverein für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.